

KONGRESS-BERICHT

Bericht zum 22. IWW-Kongress Praxis Steuerstrafrecht am 12.12.20 in Düsseldorf

von RA Dr. Thomas Kaligin, Fachanwalt für Steuerrecht

| Die etablierte Fachtagung wurde aufgrund der Corona-Krise hybrid, also sowohl digital als auch „live“ durchgeführt. |

1. Vorträge am Vormittag

Herr **Prof. Jäger** referierte online die aktuelle Rechtsprechung des 1. Strafsenats des BGH. Im Hinblick auf die missbräuchliche Geltendmachung von Vorsteuerabzügen kommt es auf die Kenntnis des Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht auf den späteren Zeitpunkt der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Jahreserklärungen an. Ferner problematisierte er die Judikatur des EuGH zum Thema Gutgläubenschutz versus müssen oder hätte wissen müssen. Auf die Neuregelung des § 25f Abs. 1 UStG (ab 1.1.20) ging er ein. Bei der Wissenszurechnung bei größeren Unternehmen ist § 166 BGB analog anzuwenden. Er stellte klar, dass die Fragen der Einziehung den Strafsenat des BGH mit zunehmender Intensität beschäftigen. Ferner problematisierte er Anwendungsfragen des Kompensationsverbots und die Probleme der Konkurrenzverhältnisse bei zeitgleicher Abgabe mehrerer Steuererklärungen.

Professor Rönnau (Hochschullehrer aus Hamburg) referierte zur aktuellen Thematik Einziehung im Steuerstrafrecht. 40 Prozent der Arbeitszeit beim BGH in Strafsachen entfallen darauf. Er stellte das Spannungsverhältnis zwischen dem steuerlichen Arrest (§ 324 AO) versus strafrechtlichen Arrest klar. Er erörterte die Verteidigungslinie des Wegfalls des Arrestgrundes, insbesondere unter dem Aspekt der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Ferner behandelte er Streitfragen der Einziehung in eine tatsächliche Verständigung mit den darin immanenten Rechtsunsicherheitsrisiken. Er stellte klar, dass im Rahmen eines Regierungsentwurfs zum Jahressteuergesetz 2020 ggf. die Verjährungsfristen für Cum-Ex-Fälle weiter verschärft werden. Er stellte heraus, dass das erste Cum-Ex-Verfahren mit der Verurteilung durch das LG Bonn vom 18.3.20 zwischenzeitlich beim BGH anhängig ist.

RA Külz erörterte den umstrittenen Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (Verbandssanktionengesetz, VerSanG). Je nach Fallgruppe (Sanktion auf Mitarbeiterbene, Leitungsebene und auf Unternehmensebene) wurden die Anwendungsbereiche der §§ 30, 130 OWG) behandelt. Die Ahndung von Verstößen gegen das VerSanG sollen je nach Unternehmensgröße drastisch verschärft werden. Die Strafen werden vom Umsatz und nicht vom Gewinn abhängig gemacht. Umstritten ist auch noch die Übergangsfrist, ob es zwei oder drei Jahre sind, damit sich die Praxis darauf einstellen kann. Der Moderator, **Präsident des LG Hamburg, Dr. Tully**, stellte klar, dass es aufgrund der Beauftragung von Beratern für unterschiedliche Beschuldigte (Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Unternehmen) Kollisionsfälle mit dem Straftatbestand des Parteiverrats geben kann.

Aktuelle
Entwicklungen in
der Rechtsprechung
des BGH

Einziehung im
Steuerstrafrecht

VerSanG

RA Dr. Wulf hat in einem exzellenten Vortrag die steuerstrafrechtlichen Auswirkungen von Änderungen im Umsatzsteuerrecht bezogen auf das Strafrecht dargestellt. Er stellte die umfassende Rechtsprechung des EuGH zum Gutgläubensschutz bei Umsatzsteuerkarussellen dar. Auf die Anwendungsfragen des neu gefassten § 25f UStG ging er ebenfalls ein. Streitpunkte bei der Versagung des Vorsteuerabzugs sind

- Vorlieferant ist ein angeblicher Scheinunternehmer,
- formelle Mängel in der Rechnung (Sitz des Unternehmens, Leistungsbeschreibung, Möglichkeit der Rechnungskorrektur) und
- EuGH-Rechtsprechung zum Gutgläubensschutz.

2. Foren am Nachmittag

Im ersten Forum erörterte **LRD von Frantzki** (Leiter Steuerfahndung Essen) über die Verkürzung von Grunderwerbsteuer bei Anteilsveränderungen, der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach Maßgabe der §§ 138d ff. AO und über Steuerhinterziehung durch Manipulation von Kassensystemen.

Forum 1

In dem parallelen Forum hat Herr **RA Salzmann** zur Steuerhinterziehung und Sozialabgabenbetrug Stellung genommen. Er differenzierte nach den Fallgruppen klassische Schwarzarbeit, Teilschwarzlohnzahlungen, Scheinselbstständigkeit – Beschäftigung freier Mitarbeiter sowie sonstige Bezüge – verdeckte Sachzuwendungen (z. B. Privatnutzung von Firmen-Pkw). Auf die damit verbundenen arbeits-, lohnsteuer- und sonstigen ertragsteuerlichen, umsatzsteuerlichen Konsequenzen ging er ausführlich ein. Ferner stellte er klar, dass sich die BGH-Rechtsprechung zur Irrtumsproblematik bei Arbeitgeberstellung zugunsten der Unternehmer verändert hat, dass im Zweifel ein Tatbestandsirrtum vorliegt und kein vermeidbarer Verbotsirrtum. Auch bei der Verjährung gab es eine Rechtsprechungsänderung wonach die 30-jährige Verjährungsfrist schon beim Verstreichen lassen des ersten Fälligkeitstermins beginnt und nicht erst mit dem Erlöschen der Beitragspflicht. In einem Co-Referat ging **RA Schäfer** auf die Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft ein.

Forum 2

Im dritten Forum behandelte Staatsanwalt Sackreuther aktuelle verbrauchssteuerliche Fallgestaltungen im Blickwinkel des Steuerstrafrechts.

Forum 3

Herr **RA Schäfer** referierte parallel dazu im vierten Forum zu den steuerstrafrechtlichen Risiken in COVID-19-Zeiten, wenn bei der Angabe im Hinblick auf die Herabsetzung von Einkommensteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer Vorauszahlungen bzw. bei Stundung und Anträgen auf Vollstreckungsaufschub falsche Angaben gemacht werden. Er problematisierte eine ggf. bestehende unverzügliche Berichtigungspflicht gem. § 153 AO, was im Einzelnen streitig ist.

Forum 4

3. Fazit

Die exzellente und hochprofessionell durchgeführte Fachtagung bietet für den Praktiker ein hochkarätiges Update des Steuerstrafrechts in den letzten 15 Monaten. Die nächste bewährte Fachtagung wird am 1.10.21 unter Beachtung der neuesten Rechtsentwicklungstendenzen stattfinden. Also auf ein Neues!